



Amtsblatt für die Stadt Büren

9. Jahrgang

04.05.2017

Nr. 13 / S. 1

Inhalt

1. Wahlbekanntmachung der am 14. Mai 2017 stattfindenden Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen
2. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Büren

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Wahlbekanntmachung

**Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. ¹⁾**

1. Die Gemeinde	Büren	
gehört zum Wahlkreis	100 Paderborn I	
und ist in	Anzahl 16	Stimmbezirke eingeteilt: ^{2) 3) 4)}
	Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom Datum
10.04.2017 bis Datum
23.04.2017 zugestellt worden ist, angegeben. ⁵⁾

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

⁶⁾ während der allgemeinen Dienstzeit

⁶⁾ in der Zeit von Uhrzeit bis Uhrzeit Uhr in

Ort, Raum

Stadt Büren, Bürgerbüro, Königstraße 16, 33142 Büren

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem (~~Ober-~~)Bürgermeister / ~~der~~ (~~Ober-~~)Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des (~~Ober-~~)Bürgermeisters / ~~der~~ (~~Ober-~~)Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde ~~wird~~/werden

Anzahl	2
--------	---

Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

~~Der Briefwahlvorstand~~ / Die Briefwahlvorstände ~~tritt~~/treten am Wahltag um

Uhrzeit	14.30
---------	-------

 Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Rathaus, Kleiner und Großer Sitzungssaal, Königstraße 16, 33142 Büren

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4, dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Büren, 26.04.2017

Der/Die ~~Ober-~~Bürgermeisterin


B. Schwuchow

- Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- Falls nicht zutreffend, streichen.
- Zutreffendes ankreuzen.

Abdruck des amtlichen Stimmzettels

Anmerkung:

Gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO Abdruck des amtlichen Stimmzettels hier ankleben, wenn diese Wahlbekanntmachung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, angebracht werden soll. Andernfalls diesen Teil nach hinten einschlagen.

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Büren

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Büren hat den Jahresabschluss 2015 - bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang - einschließlich des Lageberichtes der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2015 nach § 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Büren wird mit einer Bilanzsumme von **161.366.746 €**, in der Ergebnisrechnung mit einem **Jahresfehlbetrag** von **98.293 €** und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln in Höhe von **- 447.299 €** festgestellt.

1. Schlussbilanz

AKTIVA		PASSIVA			
1.	Anlagevermögen	1.	Eigenkapital	61.117.664 €	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	20.567 €	2.	Sonderposten	78.315.272 €
1.2	Sachanlagen	126.344.685 €	3.	Rückstellungen	12.029.707 €
1.3	Finanzanlagen	30.911.993 €	4.	Verbindlichkeiten	8.081.937 €
		157.277.245 €	5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.822.166 €
2.	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte	916.524 €			
2.2	Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	2.225.417 €			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	- €			
2.4	Liquide Mittel	777.760 €			
		3.919.700 €			
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	169.801 €			
Bilanzsumme:		161.366.746 €	Bilanzsumme:	161.366.746 €	

2. Ergebnisrechnung - Erträge und Aufwendungen -

+ Ordentliche Erträge	38.973.172 €
- Ordentliche Aufwendungen	39.363.715 €
= Ordentliches Ergebnis	- 390.543 €
+ Finanzergebnis	292.250 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 98.293 €
+ Außerordentliches Ergebnis	- €
= Jahresergebnis	- 98.293 €

3. Finanzrechnung - Einzahlungen und Auszahlungen -

+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	41.985.876 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	42.114.117 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 128.241 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.526.201 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.622.203 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	903.997 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 1.223.056 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 447.299 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.225.058 €
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	- €
= Liquide Mittel	777.760 €

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den geprüften Jahresabschluss 2015 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks der örtlichen Rechnungsprüfung:

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung habe ich am 30. September 2016 dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Büren den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von mir an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Büren

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Büren für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt meine vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert meine erneute Stellungnahme, soweit dabei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird. Ich weise diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Detmold, 30. September 2016



(Dipl.-Kfm. Torsten Fitzner)
Wirtschaftsprüfer

Wiedergabe des Beratungsergebnisses (Beschlussvorschlag) des Rechnungsprüfungsausschusses:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluss 2015 einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks an, und empfiehlt dem Rat gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Büren:

Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Büren wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2015 mit dem Lagebericht wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Büren, Zimmer 34, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Büren, 04.05.17



Schwuchow
Bürgermeister